

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Brixlegg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 28. November 2025

6. **Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

6. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brixlegg vom 18.11.2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Marktgemeinde Brixlegg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 217,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 433,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 630,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 900,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.255,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.617,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.967,00 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe“ vom 25.10.2022 kundgemacht vom 27.10.2022 bis 11.11.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Rudolf Puecher